

## I. Buchung der Reise

Die Buchung der Reise wird für Hoffmann Reisen (nachfolgend „Hoffmann“ genannt) erst verbindlich, wenn sie schriftlich von Hoffmann bestätigt worden ist.

## II. Leistungen/Ausführendes Luftfahrtunternehmen

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus Reiseanmeldung und Buchungsbestätigung sowie ergänzend aus der zugrundeliegenden Ausschreibung. Änderungen der Ausschreibung durch Mitteilung vor Vertragsschluss bleiben vorbehalten.

2. Die EU-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen ihre Kunden vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

## III. Zahlung des Reisepreises

Mit der Buchungsbestätigung übermittelt Hoffmann den Sicherungsschein im Sinne des § 651 k BGB. Mit Zugang von Buchungsbestätigung und Sicherungsschein ist eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist 21 Tage vor Reiseantritt fällig.

## IV. Preisänderungen

1. Hoffmann ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhergesehen für Hoffmann nach Reisevertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von Hoffmann nicht zu vertreten sind: Wechselkurse für die gebuchte Reise, Beförderungskosten (z.B. bei Ölpreisverteuerung) Hafen- und Flughafenengebühren; Einreise- und Aufenthaltsgebühren; Sicherheitsgebühren. Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Hoffmann hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich, jedoch **spätestens drei Wochen vor Reisebeginn mitzuteilen**.

2. Der Reisepreis darf nur um den Betrag erhöht werden, der der Summe der betragsmäßigen Erhöhung der in Abs. 1 genannten Preisbestandteile seit Vertragsschluss entspricht.

3. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, so ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot von Hoffmann zu verlangen, sofern Hoffmann in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber Hoffmann erklärt werden.

## V. Mindestteilnehmerzahl/Kündigung des Reisevertrages wegen besonderer Umstände

1. Ist vertraglich eine Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich festgelegt, so kann Hoffmann bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls diese Zahl nicht erreicht wird.

2. Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Teilnehmer als auch Hoffmann den Reisevertrag kündigen. Hoffmann kann die Kündigung durch seine örtlichen Vertreter erklären lassen, diese sind insoweit bevollmächtigt.

## VI. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn

1. Die Erklärung eines Rücktritts vom Reisevertrag sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers vor Reiseantritt (Storno) kann Hoffmann folgende Rücktrittsentschädigung geltend machen:

Bei **Flugreisen** finden Sie die für die Reise geltende Stornogebühr in unseren Angeboten, da die entstehenden Stornogebühren abhängig sind von der Fluglinie.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen HOFFMANN REISEN MÜNCHEN

Bei **Schiffsreisen** gelten folgende Stornogebühren:

bis 6 Monate vor Abfahrt	25 %
bis 5 Monate vor Abfahrt	35 %
bis 4 Monate vor Abfahrt	45 %
bis 3 Monate vor Abfahrt	50 %
bis 2 Monate vor Abfahrt	80 %

bei einem späteren Rücktritt erfolgt eine konkrete Berechnung der Entschädigung nach § 651 i BGB, da die Entschädigung in Einzelfällen den vollen Reisepreis erreichen kann.

Bei **Bus- und Bahnreisen** gilt folgendes:

### i. Gruppenrücktritt

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn 8 % des Reisepreises bis zum 22. Tag 50 % des Reisepreises danach wird die Entschädigung konkret gemäß § 651 i Abs. 2 BGB berechnet.

### ii. Einzelrücktritt

bei **Busreisen** bis zum 30. Tag vor Abreise 8 % ab dem 30. Tag vor Abreise 30 % ab dem 14 Tag vor Abreise 50 % und ab dem 7. Tag vor Abreise 80 % vom Einzelpreis

bei **Bahnreisen** bis zum 22. Tag vor Abreise 15 % bei einem Rücktritt nach dem 22. Tag vor Abreise wird die Entschädigung konkret gemäß § 651 i Abs. 2 BGB berechnet.

2. Die pauschalierten Rücktrittsentschädigungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung von Reiseleistungen möglichen Erwerbs ermittelt worden. Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens vorbehalten.

## VII. Haftungsbeschränkungen für Hoffmann als Veranstalter

1. Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) Ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch fahrlässig herbeigefügt wird, oder

b) Hoffmann für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Die Haftung von Hoffmann auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Bis € 4.100,00 haftet Hoffmann unbeschränkt.

## VIII. Haftung von Hoffmann bei Vermittlung fremder Leistungen

Soweit Hoffmann einzelne fremde Leistungen oder Reisen namentlich genannter anderer Veranstalter vermittelt, haftet Hoffmann nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, nicht für die Leistungserbringung selbst

## IX. Einreisebestimmungen und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Information über solche Bestimmungen durch Hoffmann bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für deutsche Staatsbürger ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. Hoffmann wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Reiseteilnehmer von etwaigen Änderungen zu unterrichten.

Die Teilnehmer sollten sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere

3. Prophylaxemaßnahmen, auch bezüglich des Thromboserisikos bei Langstreckenflügen informieren und ggf. ärztlichen Rat einholen.

Soweit Hoffmann gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten übernimmt, erfolgt diese Besorgung im Auftrag des Teilnehmers (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtungen aus dem Reisevertrag.

## X. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Hoffmann kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Leistet Hoffmann nicht innerhalb einer vom Teilnehmer bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, so kann der Teilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Hoffmann die Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse geboten ist.

3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung durch Hoffmann kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Anspruch auf Minderung entfällt, soweit der Teilnehmer schuldhaft den Mangel nicht anzeigt.

4. Wird infolge eines Mangels die Reise erheblich beeinträchtigt oder ist deshalb dem Teilnehmer die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat der Kunde eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, Hoffmann sie verweigert oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist.

5. Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an die in den Unterlagen bezeichneten örtlichen Vertreter von Hoffmann zu richten. Diese sind jedoch nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz mit Wirkung für Hoffmann anzuerkennen oder Anspruchsstellungen entgegenzunehmen.

## XI. Anspruchsstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen müssen vom Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Hoffmann unter der unten angegebenen Adresse geltend gemacht werden. Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist die Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

2. Die in Ziffer 1. bezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

## XII. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der Reiseteilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von Hoffmann gegen den Reiseteilnehmer der Gerichtsstand München vereinbart.

## XIII. Versicherungen

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung, die im Fall der Krankheit eine Erstattung von 50 % des Reisepreises abzüglich Selbstbehalt von € 25,00 abdeckt, ist bereits im Reisepreis inbegriffen. Weitergehende Reiserücktrittskosten-Versicherungen können z.B. bei der Europäischen Reiseversicherung abgeschlossen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, sich gegen Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit zu versichern oder eine Reisegepäck-Versicherung abzuschließen.

## XIV. Sonstiges

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 651 a ff BGB (soweit Hoffmann nicht fremde Leistungen nur vermittelt).

## Reiseveranstalter: HOFFMANN REISEN

Inh. Sigridd Hoffmann  
Angererstraße 2 · 80796 München  
Telefon 089-2 71 62 11 · Fax 089-2 71 62 12  
E-Mail: hoffmann-reisen@onlinehome.de  
www.hoffmann-reisen.com